

Protokoll

über die am Donnerstag, den 28. September 2017 um 19.30 Uhr im Vereinsheim
(Dornleiten 71, 3343 Hollenstein an der Ybbs) stattgefundene

Gemeinderatssitzung

Vorsitzender: Bgm Manuela Zebenholzer

Anwesend: Vzbgm. Walter Holzknicht; gGR Ing. Raimund Forstenlechner BA;
gGRin Petra Mandl, GR Ing. Manfred Gruber, GR Bernhard
Sonnleitner, GR Ing. Erwin Streicher, GR Chrysanthemus Stix, GR
Mario Seisenbacher, GR Martin Sonnleitner, GR Leopold Danner,
gGR Ing. Herbert Jagersberger, GR Ing. Friedrich Buder; GR Martin
Sonnleitner, GR Lisa Danner; GRin Martina Eschauer; GR Ing.
Bernhard Jagersberger

Entschuldigt: GR Bernhard Forstenlechner, GR Philip Winkelmayr BSc, GR
Martin Sonnleitner

Schriftführer: Evelyn Gratzner

Tagesordnung

1. Bericht des Prüfungsausschusses vom 6. September 2017
2. Bericht des Ausschusses für Finanzen Wirtschaft Tourismus und Soziales
vom 12. September 2017
 - a) Grundsatzbeschluss Inszenierungskonzept
 - b) Vereinbarung mit Dr. Christian
3. Bericht des Ausschusses für Bauen Energie und Raumordnung vom 14.
September 2017
 - a) Grundsatzbeschluss WVA-BA06
4. Bericht des Ausschusses für Gesundheit Umwelt Land- und Forstwirtschaft
vom 18. September 2017
5. Bericht Gebarungseinschau vom 24. August 2017
6. Löschungserklärung Parz. 404/1, EZ 11, KG Großhollenstein
7. Kleinregion Ybbstal – Raumordnungskonzept
8. Resolution gegen den Ausbau von Atomkraftwerken
9. Dienstleistungsvertrag (KMI/RLH)
10. Bauhilfe Almer Heidemarie
11. Teilungsplan GZ 50679 – L6180 Unterleiten – Korrektur
12. Mietvertrag – Dornleiten 21/4 (Wegscheider Bernhard)
13. Mietvertrag – Walcherbauer 108/3 (Sofia Scheitzke)
14. Personalangelegenheiten
 - Auflösung Dienstvertrag Löbersorg Thomas
 - Aufnahme eines Bauhofmitarbeiters
 - Überstellung Forstenlechner Bernhard von LKV zur Gemeinde

Die Vorsitzende stellt an Hand der Einladungskurrende fest, dass zur heutigen Sitzung die Mitglieder des Gemeinderates ordnungsgemäß eingeladen wurden. Die Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

Auf die Verlesung des Protokolls der letzten Sitzung wird verzichtet. Der Inhalt wurde von den Protokollprüfern geprüft, für in Ordnung befunden und das Protokoll allseits unterfertigt. Es gilt somit als genehmigt.

Der Punkt 13 wird von der Tagesordnung gestrichen, der Mietvertrag der GWSG Amstetten von Frau Sofia Scheitzke ist nicht rechtzeitig eingelangt.

1) Bericht Prüfungsausschuss vom 06. September 2017

Der Bericht der Prüfungsausschusssitzung vom 06. September 2017 wird dem Gemeinderat vom Obmann GR Leopold Danner vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Nachstehende Tagesordnungspunkte wurden behandelt.

1. Stände Girokonten
2. Gebrauchsabgabe 2017, Auflistung der Gebrauchsabgabepflichtigen
3. Straßenbau und -erhaltung 2017 - Arbeitsstunden

Zum Prüfbericht liegt eine schriftliche Stellungnahme der Bürgermeisterin bzw. des Kassenverwalters vor, die dem Gemeinderat ebenfalls vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht wurde.

Zur Gebrauchsabgabe liegt eine Liste seitens des Kassenverwalters bei. In der Stellungnahme wird auch auf das Thema Straßenbau-Arbeitsstunden eingegangen.

Über Antrag von Bgm. Manuela Zebenholzer nimmt der Gemeinderat den Bericht des Prüfungsausschusses vom 06.09.2017 zur Kenntnis.

2) Bericht des Ausschusses für Finanzen – Wirtschaft – Tourismus und Soziales vom 12. September 2017

Der Bericht des Ausschusses für Finanzen Wirtschaft Tourismus und Soziales vom 12. September 2017 wird dem Gemeinderat von der Vorsitzenden Bgm. Manuela Zebenholzer auszugsweise zur Kenntnis gebracht. Auf eine vollinhaltliche Verlesung wurde einvernehmlich verzichtet, da das Protokoll beiden Fraktionen zur Beratung zur Verfügung stand.

Bei der Ausschusssitzung am 12. September wurden folgende Themen behandelt:

- 1. Beispielungskonzept - Rastplatz Ybbsbrücke/Ybbstalradweg**
- 2. Ybbstalradweg Allgemein (was fehlt noch?)**
Zu Punkt 2 von Ing. Friedrich Buder : Überlegen was wir wirklich brauchen bzw. wie man wirklich kostengünstig möbliert.
- 3. Verträge – Vereinbarungen Dr. Christian**
- 4. Bericht von den touristischen Aktivitäten in Hollenstein**

Zu Punkt 4 von Ing. Friedrich Buder: Hannes Schwarzmüller „italienischer Gastgarten“ wegräumen. Wenn dann allen verbieten, Bgm. Manuela Zebenholzer nimmt gerne Anregungen entgegen.

5. Wanderkarte – Abrissblock

Gewerbetreibende können jederzeit einen Abrissblock abholen

6. Wanderwege Beschilderung

7. Bericht Gebarungseinschau

8. Preisfindung Verkauf Restflächen Öffentliches Gut

(Eschenweg € 20,00; KMI € 25,00; Lagerhaus)

9. Fremdenverkehrsprogramm

Betreffend der Wanderwegbeschilderungen wird angemerkt, dass die Grundbesitzer vorher nicht gefragt wurden. Falls ein Schild beschädigt wird, soll dies bei der Gemeinde gemeldet werden, die Gemeinde leitet das dann an Christian Hochauer weiter.

Der Bericht des Ausschusses für Finanzen – Wirtschaft – Tourismus und Soziales vom 12. September 2017 wird vom Gemeinderat zustimmend zur Kenntnis genommen.

a) Grundsatzbeschluss Inszenierungskonzept

Bgm Zebenholzer berichtet nochmals über die bisherigen Vorschläge zur Gestaltung des Rastplatzes gegenüber der Ybbsbrücke. Angedacht bzw. gewünscht ist, dort einen Waggon der Ybbstalbahn zu installieren und die Geschichte der Ybbstalbahn aufzuarbeiten.

Die Schienen mit ca. 14 lfm liegen bereits am Rastplatz. Ein Waggon wird als Leihgabe vom Club 598 zur Verfügung gestellt. (Nikodem möchte Geschichte dargestellt haben)

Der Gemeinderat kommt überein, dass nicht alle Punkte des Angebotes umgesetzt werden. Es soll vorerst nur die Moderation des Startworkshops an die Fa. AmbientConsult vergeben werden. Terminvorschlag wäre der 18. Oktober 2017 um 17:00 Uhr. Hier wird man sich Gedanken über Videos, Filme, Recherche, Historische Aufarbeitung, welches Wissen und Materialien sind da usw. machen. Die Kosten für den Startworkshop liegen bei max. € 1.500,00.

Grundsatzbeschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Hollenstein an der Ybbs beschließt über Antrag von Bgm. Manuela Zebenholzer einstimmig, die Moderation „Startworkshop“ lt. Angebot vom 27. Juli 2017 an die Fa. AmbientConsult (DI Alois Graf) zu vergeben.

b) Vereinbarung Dr. Christian

Vereinbarung betreffend die Erhaltung und Pflege der Allee entlang der Gemeindestraße (Radroute) in 3343 Hollenstein bei der Liegenschaft Oisberg 8, KG 3316, EZ 6

abgeschlossen zwischen der Gemeinde Hollenstein an der Ybbs (im Weiteren: Gemeinde) und Prof. Dr. Reinhold Christian, 1160 Wien, Paulinensteig 67 und 3343 Hollenstein, Oisberg 8, geb. am 16. 03. 1948, als Eigentümer (im Weiteren: RC)

Ziele:

- Erhaltung einer Allee
- Vermeidung von Schadensereignissen und Haftungsproblemen

Maßnahmen und Finanzierung:

- Die Kastanienreihe vom Bad zum Haus Oisberg 8 von RC wird ersetzt durch Linden (11 Lindenbäume). Die Schaffung einer beidseitigen Baumreihe ist derzeit nicht durchführbar, kann eventuell im Zug einer Umgestaltung des Radweges (Rückbau der Asphaltfläche – Reduktion der Breite) erfolgen.
- Die Sanierung der Allee flussaufwärts vom Haus wird umgehend nach dem Angebot der KMI durch die Gemeinde beauftragt und grundsätzlich auf deren Kosten durchgeführt. RC beteiligt sich an den externen Kosten (d. s. Kosten aus Aufträgen an Dritte) dieser Sanierung und Pflege mit 50%, maximal bis € 1.000,--.
- Interne Kosten und Aufwände (eigene Aufwendungen der Gemeinde bzw. von RC) werden nicht verrechnet.
- Die weitergehende Pflege ist mit RC (bzw. dem jeweiligen Besitzer) abzusprechen. Es wird auch weiterhin Kostenbeteiligung von RC in gleicher Weise vereinbart.
- Die Verpflichtung zur zeitgerechten Baumkontrolle und –pflege zwecks Erhaltung der Allee und zur Vermeidung von Schadensfällen und Haftungsrisiken trägt die Gemeinde
- Die Allee flussaufwärts wird ergänzt durch Nachpflanzung rosa blühender Kastanien (6 Bäume).
- Die Nussbäume werden versetzt (RC beauftragt Hirner).

Inkrafttreten, Gültigkeit und Kündigung:

Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und gilt ab sofort Mai 2017 ungeachtet der Eigentumsverhältnisse an den berührten Grundstücken, wie sie sich nach der Vermessung bzw. Grenzverhandlung vom 19. Juni 2017 ergeben werden.

Sie kann von beiden Partnern nur aus wichtigen Gründen mit einer sechsmonatigen Kündigungsfrist jeweils zum Jahresende gekündigt werden.

Die Vertragspartner verpflichten sich, ihre Pflichten aus diesem Vertrag ihren Rechtsnachfolgern zu überbinden.

Über Antrag von Bgm. Manuela Zebenholzer beschließt der Gemeinderat einstimmig vorstehende Vereinbarung mit Dr. Reinhold Christian.

3) Bericht des Ausschusses für Bauen-Energie und Raumordnung vom 14. September 2017

Der Bericht des Ausschusses für Bauen Energie und Raumordnung vom 14. September 2017 wird dem Gemeinderat vom Vorsitzenden Vzbgm. Walter Holzknecht auszugsweise zur Kenntnis gebracht. Auf eine vollinhaltliche Verlesung wurde einvernehmlich verzichtet, da ein Entwurf des Protokolls beiden Fraktionen zur Beratung zur Verfügung stand und bereits im Gemeindevorstand behandelt.

Bei der Ausschusssitzung am 14. September 2017 wurden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

1. Rathaus
2. Ybbstalradweg
 - a) Grundstücksvermessungen
 - b) Trassenführung Kleinhollenstein
 - c) Schlüsselbauwerke
 - d) WC-Anlagen
 - e) Sonstiges
3. Mure Gallenzen
4. Hammerbach – Wildbachverbauungsmaßnahmen 2017 (Kalchausiedlung)
5. Hochwasserschutzprojekt Ybbs
6. Mure Seymannsberg
7. WVA-BA06
8. Recyclingplätze (Müllsammelplätze)
9. Verlegung Bushaltestelle - Hollenstein Ortsmitte
10. Beschilderungssystem
Zu Punkt 10 Jagersberger Herbert berichtet, dass die Ständer und Schilder da sind und jederzeit aufgestellt werden können
11. Sanierung Kraftwerk Schreybach
Zu Punkt 11 Raimund Forstenlechner berichtet über Status Quo
12. Verkabelung Griebau - Wurnau
13. Straßenbau Krenlehenfeld
14. Gassteig
Kampenbrücke beschädigt und Zwergerlweg

Der Bericht des Ausschusses für Bauen - Energie und Raumordnung vom 14. September 2017 wird vom Gemeinderat zustimmend zur Kenntnis genommen.

a) Grundsatzbeschluss WVA BA 06

Es soll ein Grundsatzbeschluss über das Projekt Wasserversorgung Bauabschnitt 06 gefasst werden. Nachstehende Posten sind in dem Projekt enthalten:

WVA-BA06					
Pos	Länge	Einheit	Abschnitt	Leistungsverlegung	Kosten
1 Wasserleitung Kalchau	420	lfm	H11	Leitungsverlegung	€ 103.000,00
2 Skolekgründe (Frühwald)	200	lfm	H12	Leitungsverlegung	€ 49.000,00
3 Lussgründe	355	lfm	D5	Leitungsverlegung	€ 87.000,00
4 Steinhaus	800	lfm	H30	Transportleitung	€ 64.000,00
5 Hausanschlüsse Saimannsl.					€ 21.000,00
6 Nebenleistungen	5%				€ 16.200,00
7 Planung/Bauaufsicht usw.	10%				€ 34.020,00
					€ 374.220,00
Projektskosten					€ 375.000,00

Dieses Vorhaben wird aus den Mitteln des NÖ Landeswasserwirtschaftsfonds bzw. der KPC gefördert. Außerdem soll für dieses Vorhaben um Mittel nach dem Kommunalinvestitionsgesetz 2017 angesucht werden.

Grundsatzbeschluss

Über Antrag von Bgm. Manuela Zebenholzer beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Hollenstein an der Ybbs einstimmig das Projekt WVA BA 06.

4) **Bericht des Ausschusses für Gesundheit- Umwelt- Land- und Forstwirtschaft und Kultur vom 18. September 2017**

Anton Klapf berichtet über die besondere Sitzung des Ausschusses über die Besichtigung der Bücherei in Kematen. Auf eine vollinhaltliche Verlesung des Protokolls wird verzichtet, da das Protokoll beiden Fraktionen zur Beratung zur Verfügung.

Frau Dultinger schlägt der Gemeinde Hollenstein an der Ybbs vor, einen Berater des Landesverbandes bereits bei der Planung des Rathauses hinzuzuziehen, da der Umbau gefördert werden kann.

Der Ausschuss ist der Ansicht, dass man am Beispiel Kematen eine Bücherei positiv führen kann, wenn alle möglichen Förderungen und Unterstützungen abgeholt werden und Öffentlichkeitsarbeit zur Kundengewinnung betrieben wird.

Über Antrag von Bgm. Manuela Zebenholzer wird der Bericht des Ausschusses vom Gemeinderat zustimmend zur Kenntnis genommen.

5) **Bericht Gebarungseinschau vom 24. August 2017**

Seitens des Amtes der NÖ Landesregierung wurde am 10. Juli und 13. Juli 2017 eine Gebarungseinschau durchgeführt. Dazu liegt nun ein Bericht vom 24. August 2017 vor. Bgm. Manuela Zebenholzer bringt dem Gemeinderat den Bericht vollinhaltlich zur Kenntnis. Der Bericht stand beiden Fraktionen zur Beratung zur Verfügung.

GR Ing. Friedrich Buder möchte noch festhalten, dass man, wenn man sich die großen Brocken an Projekten ansieht, keine großen Versprechungen betreffend einer finanziellen Unterstützung machen sollte, z.B. für den Fußballverein.

Der Bericht der Gebarungseinschau vom 24. August 2017 wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

6) **Löschungserklärung Grundstück Nr. 404/1 – Dr. Kaiser jun.**

Über Antrag von Bgm. Manuela Zebenholzer wird nachstehende Löschungserklärung betreffend der Dienstbarkeit der Wasserrohrleitung über Grundstück Nr. 404/1 vom Gemeinderat einstimmig beschlossen.

Löschungserklärung

Ob der Liegenschaft EZ 11 des Grundbuches der KG 03304 Großhollenstein (Eigentümer römisch katholische Pfarrkirche Hollenstein) ist zu C-LNr 2a die Dienstbarkeit der Wasserrohrleitung über Grundstück 404/1 für die Gemeinde Hollenstein an der Ybbs einverleibt.

Da die oben genannte Dienstbarkeit gegenstandslos ist, bewilligt die Gemeinde Hollenstein an der Ybbs die Einverleibung der Löschung der oben genannten Dienstbarkeit ob der Liegenschaft EZ 11 des Grundbuches 03304 Großhollenstein mit dem Grundstück 404/1, jedoch nicht auf ihre Kosten.

7) **Kleinregion Ybbstal – Raumordnungs Konzept**

Die Gemeinden der Kleinregion Ybbstal sind übereingekommen, einen „**Interkommunalen Kooperationsplan Ybbstal**“ zu erstellen. Für die Erarbeitung des Interkommunalen Kooperationsplan Ybbstal wurde DI Josef Lueger bei der Kleinregionssitzung am 19. Juni 2017 beauftragt.

Ziel des „Interkommunalen Kooperationsplan Ybbstal“ ist:

- Kooperationspotentiale über Gemeindegrenzen hinaus aufzuzeigen und zu nutzen
- Wachsende Anforderungen der Gesellschaft bringt für jede Gemeinde die gleichen Herausforderungen
- Gemeindeautonomie und Eigenständigkeit jeder Gemeinde soll erhalten bleiben
- Kooperationsleitplan und positive Anleitung für Raumplanung
- Kernkompetenzen jeder Gemeinde herausarbeiten
- Kooperationspotentiale aufzeigen
- Abstimmen über KR-Sitzung und ausführliche Arbeitssitzungen für Abstimmung zwischen den Gemeinden, Workshops, u.s.w.
-

Für die Finanzierung wurde folgende Vorgangsweise in der Kleinregionssitzung besprochen:

Kosten für Leitplan - Ybbstal belaufen sich auf

DI Josef Lueger [inkl. MWSt.] 42.640 €

angenommene Förderung des Landes NÖmax. 18.000 €*

Verbleibende Kosten für die Kleinregion: 24.640 €*

- Die berechnete Förderung ist noch keine Zusage des Landes NÖ, RU2, sondern ausschließlich eine Kalkulationsbasis. Die Förderzusage erfolgt ausschlich seitens des Landes NÖ anlässlich des Fachgremiums. Die geförderten Leistungen und Fördersumme werden der Kleinregion in schriftlicher Form mitgeteilt. Es gelten die Richtlinien und Durchführungsbestimmungen der Dorf- und Stadterneuerung, der Gemeinde 21 und Kleinregionen in Niederösterreich.
- Die Gesamtkosten von 42.640 € müssen seitens der Gemeinden der Kleinregion vorfinanziert werden. Die Rechnungslegung erfolgt durch DI Josef Lueger, jeweils nach Abschluss von Phase 1 und Phase 2.
- Für das Projekt „**Interkommunaler Kooperationsplan Ybbstal**“ erfolgt die Bezahlung der Leistungen von Josef Lueger über die Stadtgemeinde Waidhofen an der Ybbs,

welche die anteiligen Kosten laut Aufstellung im Anhang (Berechnung laut Einwohneranzahl) der jeweiligen Gemeinde weiterverrechnet. Nach Einlagen der Förderung wird die anteilige Fördersumme der jeweiligen Gemeinde aliquot rücküberwiesen.

Interkommunaler Kooperationsplan Ybbstal - Raumentwicklung Angebot Josef Lueger					
Kosten	42.640,00	Förderung RU2 --->60 % max.	18.000,00	verbleibender Betrag	24.640,00

Interkommunaler Kooperationsplan Ybbstal mit 60 % Förderung; Max. 18.000€ Angebot Josef Lueger							
Kleinregion Ybbstal		PROJEKTKOSTEN [Vorfinanzierung]	Phase 1 [2017]	Phase 2 [2018]	GESAMTKOSTEN VORFINANZIERT:	voraussichtliche Fördersumme RU2 pro Gemeinde	Projektkosten abzgl. Förderung pro Gemeinde
Gemeinde	Gesamt EW 2016						
Kematen	2.619	3.654,74	1.876,05	1.777,31	3.653,37	1.541,44	2.111,93
Allhartsberg	2.109	2.943,05	1.510,73	1.431,22	2.941,94	1.241,27	1.700,67
Sonntagberg	3.824	5.336,28	2.739,22	2.595,05	5.334,28	2.250,65	3.083,63
Waidhofen an der Ybbs	11.364	15.858,13	8.140,31	7.711,87	15.852,18	6.688,38	9.163,80
Ybbsitz	3.498	4.881,36	2.505,70	2.373,82	4.879,52	2.058,78	2.820,75
Opponitz	972	1.356,40	696,27	659,62	1.355,89	572,08	783,81
Hollenstein an der Ybbs	1.692	2.361,14	1.212,02	1.148,23	2.360,25	995,84	1.364,41
St. Georgen Reith	599	835,89	429,08	406,50	835,57	352,55	483,03
Lunz am See	1.794	2.503,47	1.285,09	1.217,45	2.502,53	1.055,87	1.446,66
Göstling an der Ybbs	2.085	2.909,56	1.493,54	1.414,93	2.908,46	1.227,14	1.681,32
Gesamtzahl Einwohner	30.556	42.640,00	21.888,00	20.736,00	42.624,00		24.640,00

Der Gemeinderat der Gemeinde Hollenstein an der Ybbs beschließt einstimmig über Antrag von Bgm. Manuela Zebenholzer die Mitarbeit und Mitfinanzierung des Projektes **Interkommunaler Kooperationsplan Ybbstal** für die langfristigen Stärkung der Kleinregion Ybbstal, sowie die Annahme der gewährten Förderung laut RU2.

8) Resolution gegen den Ausbau von Atomkraftwerken

Seitens des Anti Atom Komitees wurde der Gemeinde Hollenstein an der Ybbs diese Resolution übermittelt. Diese Resolution wird von folgenden Organisationen mitgetragen:

- Plage Plattform gegen Atomgefahren,
- Verein Sonne und Freiheit,
- ISAD Initiative für Sicherheit Aufklärung und Demokratisierung,
- Wiener Plattform Atomkraftfrei,
- Begegnungszentrum für aktive Gewaltlosigkeit,
- Initiative Seneca,
- Waldviertler Energie Stammtisch,
- Natur Schutz Bund,
- Atomstopp Atomkraftfrei leben und
- Mütter gegen Atomgefahr Freistadt.

Diese Resolution wird lt. Anschreiben des Anti Atom Komitees auch vom Land Niederösterreich unterstützt.

Über Antrag von Bgm. Manuela Zebenholzer beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Hollenstein an der Ybbs einstimmig nachstehende Resolution.

Resolution des Gemeinderates der Gemeinde Hollenstein an der Ybbs gegen den Ausbau von Atomkraftwerken und gegen die Errichtung von grenznahen Atommüllendlagern in Tschechien!

Der Gemeinderat der Gemeinde Hollenstein an der Ybbs fordert über Antrag die Österreichische Bundesregierung auf, die rechtlich möglichen Maßnahmen zu ergreifen, sowie bilaterale und multilaterale Gespräche mit allen Verantwortungsträgern zu führen, um dem Ausbau bestehender Atomkraftwerke und der Errichtung eines grenznahen Atommüllendlagers in Tschechien entgegenzuwirken. Der tschechischen Regierung ist klar zu vermitteln, dass solche Schritte seitens der Republik Österreich, entsprechend dem Beschluss des Nationalrates vom 13. November 2012, als potentielle Gefährdung des Staatsgebietes und der Bevölkerung Österreichs angesehen und strikt abgelehnt werden. Österreich erklärt, dass es die tschechische Republik und deren Rechtsnachfolger für jegliche Schäden aus bestehenden und eventuellen zusätzlichen Atomanlagen und -aktivitäten als haftbar betrachtet.

Begründung:

Neben dem Ausbau von bestehenden Atomkraftwerken beabsichtigt die Tschechische Republik, ein Atommüllendlager zu errichten. Als Standorte für ein Atommüllendlager stehen in nächster Zeit die Orte: Čertovka, Magdaléna, Březový potok, Horka, Kraví Hora, Čihadlo (nur gut 20 km von der Grenze zum Waldviertel entfernt!) und Hrádek zur Diskussion. Auch der Truppenübungsplatz Boletice, der nur 18 Kilometer von der oberösterreichischen Staatsgrenze entfernt liegt, ist noch immer nicht vom Tisch, obwohl er bereits als geologisch ungeeignet eingestuft wurde.

Bei der Suche nach einem Endlager scheint sich zudem eine Entwicklung abzuzeichnen, nach der nicht mehr die Sicherheit eines Standortes im Vordergrund steht, sondern nur mehr die Durchsetzbarkeit!

Auch Bestrebungen, die Mitsprache der betroffenen tschechischen Gemeinden einzuschränken bzw. völlig zu unterbinden, stellt auch demokratiepolitisch eine höchst bedenkliche Vorgangsweise dar!

Bereits die in unmittelbarer Nähe zu Österreich befindlichen Atomkraftwerke Temelin und Dukovany sind eine ständige Bedrohung für die Gesundheit der österreichischen Bevölkerung. Zudem würde die Gefährdung der eigenen und tschechischen Bevölkerung in Gegenwart und Zukunft vermieden.

In beiden Werken wurden bei den Stresstests Sicherheitsmängel festgestellt. Dass zu diesen gefährlichen Atomkraftwerken auch noch ein grenznahe Atommüllendlager errichtet werden soll, ist nicht zu akzeptieren. Eine zusätzliche Gefährdung der österreichischen Bevölkerung und seiner zukünftigen Generationen durch die riskante und verantwortungslose Technologie der Atomkraft muss unbedingt hintangehalten werden.

9) Dienstbarkeitsvertrag mit KMI/RLH

Dienstbarkeitsvertrag abgeschlossen zwischen

- der **Kärntner Montanindustrie Gesellschaft m.b.H., FN 101616 k**, mit dem Sitz in der politischen Gemeinde Wolfsberg und der Geschäftsanschrift Schloss 1, 9400 Wolfsberg, vertreten durch Herrn Graf Mag. Andreas Henckel von Donnersmarck, geb. 31.03.1959, Schloss 1, 9400 Wolfsberg, und
- der **Raiffeisen-Lagerhaus Amstetten eGen, FN 75408 w**, mit dem Sitz in der politischen Gemeinde Amstetten und der Geschäftsanschrift Eggersdorfer Straße 51, 3300 Amstetten, durch deren gefertigte Vertretung,

als **Dienstbarkeitsbesteller**, einerseits, und

- der **Gemeinde Hollenstein an der Ybbs**, Walcherbauer 2, 3343 Hollenstein an der Ybbs, durch deren gefertigte Vertretung,

als **Dienstbarkeitsberechtigte**, andererseits, wie folgt:

Präambel

Die Gemeinden des Ybbstales beabsichtigen, nach Einstellung des Fahrbetriebes der Ybbstalbahn und der darauf erfolgten Rückbauung der bisherigen Bahntrasse, auf dieser Bahntrasse bzw. Teilabschnitten derselben einen der Öffentlichkeit zugänglichen Radweg zur interkommunalen und touristischen Nutzung zu schaffen. Diesbezügliche Rahmenvereinbarungen mit dem Land Niederösterreich und der Niederösterreichischen Verkehrsorganisationsges.m.b.H. (NÖVOG), FN 31309 v, wurden bereits abgeschlossen und mit der baulichen Umsetzung des gegenständlichen Radwegprojektes begonnen.

Im Bereich der Gemeinde Hollenstein an der Ybbs, konkret des Errichtungsabschnittes ehemaliger Bahnhof Hollenstein an der Ybbs, soll der Fahrradweg, insbesondere aus überwiegend baulichen Gründen, jedoch nicht ausschließlich auf dem ehemaligen Trassenband der Ybbstalbahn, sondern auch über Teilflächen von im Eigentum der Dienstbarkeitsbesteller stehender Grundstücke verlaufen.

Aus diesem Grund wurde die Vermessungsurkunde der Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen DI Kolbe – DI Grünzweil ZT OG, Schwertberg, GZ. 9575, errichtet, welche gemäß § 15 ff LTG grundbücherlich durchgeführt werden wird. Auf Grundlage dieser Vermessungsurkunde werden geringwertige Teilflächen zwischen den Vertragsparteien und überdies der Niederösterreichische Verkehrsorganisationsges.m.b.H. (NÖVOG), FN 31309 v, wechselseitig übertragen werden, sodass der Fahrradweg letztlich, wie auf der diesem Dienstbarkeitsbestellungsvertrag als Beilage ./1 angeschlossenen und einen integrierenden Bestandteil desselben bildenden Mappenkopie mit der Bezeichnung „Lageplan Radroute – KM 25,1 – 25,5, Errichtung Radroute auf neuer Wegtrasse (Umlegung – Typ 2)“ in oranger Farbe ersichtlich gemacht, verlaufen wird.

Dieser Radweg wird von nordwestlicher nach südöstlicher Richtung verlaufend über die neu vermessenen Grundstücke 140/1 und 140/4 jeweils Grundbuch 03316 Oisberg führen, wobei das neu vermessene Grundstück 140/1 derzeit im Eigentum der Niederösterreichische Verkehrsorganisationsges.m.b.H. (NÖVOG), FN 31309 v, steht, und das neu vermessene Grundstück 140/4 im Zuge der grundbücherlichen Durchführung des vorbezeichneten Teilungsplanes in das Eigentum der Gemeinde Hollenstein an der Ybbs – öffentliches Gut übertragen werden wird. Da in weiterer Folge und unabhängig von der grundbücherlichen

Durchführung vorbezeichneter Vermessungsurkunde das Grundstück 140/1 Grundbuch 03316 Oisberg künftig ebenfalls an die Gemeinde Hollenstein an der Ybbs – öffentliches Gut übertragen werden soll, wird jedoch eine Dienstbarkeit des Geh- und Fahrrechtes für die Benutzung dieses Grundstückes sowie des einmündenden, neu entstehenden Grundstückes 140/4 Grundbuch 03316 Oisberg, auch zu Gunsten dritter Nutzungsberechtigter, derzeit nicht vertraglich vereinbart.

Der Verlauf des Radweges über die vorgenannten Grundstücke 140/1 und des neu entstehenden Grundstückes 140/4 jeweils Grundbuch 03316 Oisberg ist auf der diesem Dienstbarkeitsbestellungsvertrag als Beilage ./2 angeschlossenen und einen integrierenden Bestandteil desselben bildenden Naturaufnahme ersichtlich.

Gegenständlicher Dienstbarkeitsbestellungsvertrag dient nunmehr dazu, um derzeit in natura bereits verlegte, und künftig über die neu vermessenen Grundstücke 116, 117 und 140/2 jeweils Grundbuch 03316 Oisberg verlaufende Verrohrungen und Leitungen, insbesondere für Strom, Wasser, Kabelfernsehen und Kanal, grundbücherlich sicherzustellen. Der Verlauf der Wasserleitung, in blauer Farbe ersichtlich gemacht, sowie der Verlauf des Schmutzwasser- und Regenwasserkanales, in brauner Farbe ersichtlich gemacht, sind auf der diesem Dienstbarkeitsbestellungsvertrag als Beilage ./3 angeschlossenen und einen integrierenden Bestandteil desselben bildenden Mappenkopie („Bahnhof Großhollenstein“) ersichtlich.

I. Eigentumsverhältnisse

Die Kärntner Montanindustrie Gesellschaft m.b.H., FN 101616 k, ist Alleineigentümerin der **Grundstücke 116 und 117**, jeweils inneliegend in der Liegenschaft EZ. 3 Grundbuch 03316 Oisberg.

Die Raiffeisen-Lagerhaus Amstetten eGen, FN 75408 w (grundbücherlich „Raiffeisen-Lagerhaus Waidhofen an der Ybbs, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung“), ist Alleineigentümerin des **Grundstückes 140/2**, inneliegend in der Liegenschaft EZ. 22 Grundbuch 03316 Oisberg.

II. Dienstbarkeitsvereinbarung

- Die Kärntner Montanindustrie Gesellschaft m.b.H., FN 101616 k, als Eigentümerin der **Grundstücke 116 und 117**, jeweils inneliegend in der Liegenschaft EZ. 3 Grundbuch 03316 Oisberg und
- die Raiffeisen-Lagerhaus Amstetten eGen, FN 75408 w, als Eigentümerin des **Grundstückes 140/2**, inneliegend in der Liegenschaft EZ. 22 Grundbuch 03316 Oisberg,

räumen hiermit jeweils für sich und ihre Rechtsnachfolger im Eigentum der vorgenannten, ihnen jeweils gehörenden dienenden Grundstücke, als Dienstbarkeitsbesteller, der Gemeinde Hollenstein an der Ybbs, als Dienstbarkeitsberechtigte, die unentgeltliche, immerwährende und ob den dienenden Grundstücken grundbücherlich sicherzustellende **Dienstbarkeit der Errichtung, der Duldung, des Bestandes, des Betriebes und der Erhaltung eines Schmutz- und Regenwasserkanales, sowie von Versorgungsleitungen** über den in der beiliegenden Planskizze Beilage ./3 ersichtlich gemachten Verlauf der dienenden Grundstücke 116, 117 und 140/2, jeweils Grundbuch 03316 Oisberg, ein.

Die Gemeinde Hollenstein an der Ybbs erklärt die Annahme dieser Dienstbarkeit.

Im Rahmen dieser Dienstbarkeit ist die Gemeinde Hollenstein an der Ybbs berechtigt, die bestehende Kanal- sowie Versorgungsleitung, sowie die zugehörigen Einstiegschächte und sonstige bauliche Infrastruktur zu betreiben, zu überprüfen, instandzuhalten, umzubauen und zu erneuern. Zu diesem Zweck ist die Dienstbarkeitsberechtigte weiters berechtigt alles zu unternehmen, was für den ordnungsgemäßen Bestand und Betrieb dieser Kanal- und Versorgungsleitungen samt Einstiegschächte notwendig erscheint, insbesondere erforderlich werdende Grabungsarbeiten und bauliche Maßnahmen nach vorheriger Ankündigung durchzuführen und alle für den Betrieb der hierfür notwendigen Baustelle erforderlichen Tätigkeiten zu verrichten. Im Falle der Notwendigkeit von Grabarbeiten im Zuge durchzuführender Reparatur- oder Wartungsmaßnahmen an den Kanal- und Versorgungsleitungen oder an den Einstiegschächten ist die Dienstbarkeitsberechtigte verpflichtet, unmittelbar nach Beendigung dieser Arbeiten die aufgegrabenen Flächen wieder zuzuschütten und in den vorherigen Stand zu versetzen. Die Dienstbarkeitsbesteller räumen der Gemeinde Hollenstein an der Ybbs und deren Vertretern und beauftragten Personen bzw. Unternehmen das Recht ein, die jeweils in ihrem Eigentum stehenden dienenden Grundstücke im Rahmen von erforderlichen Erhaltungs-, Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten jederzeit zu betreten.

Die Dienstbarkeitsbesteller verpflichten sich, sämtliche Maßnahmen laut diesem Vertragspunkt zu dulden und alles zu unterlassen, was den sicheren Betrieb und Bestand dieser Kanal- und Versorgungsleitungen stören oder beeinträchtigen könnte. Sämtliche mit der Errichtung, dem Bestand, dem Betrieb, der Instandhaltung, der Überprüfung, der Erneuerung oder dem Umbau dieser Kanal- und Versorgungsleitungen, sowie der Einstiegschächte verbundenen Kosten gehen zu Lasten der Gemeinde Hollenstein an der Ybbs als Dienstbarkeitsberechtigte.

III. Gewährleistung; Kostentragung

Die Dienstbarkeitsbesteller übernehmen keine Gewähr für eine bestimmte Beschaffenheit, einen bestimmten Zustand, eine bestimmte Eignung oder eine bestimmte Verwendbarkeit der jeweiligen Dienstbarkeitsgegenstände.

IV. Vertragserrichtungskosten

Sämtliche Kosten und Gebühren der Errichtung dieser Urkunde und ihrer grundbücherlichen Durchführung, samt allenfalls sonst hieraus erwachsender Auslagen und Steuern, werden von der Dienstbarkeitsberechtigten getragen.

V. Ausfertigungen

Dieser Vertrag wird in einer Urschrift errichtet, die der Dienstbarkeitsberechtigten zusteht. Die Dienstbarkeitsbesteller erhalten je eine Kopie.

VI. Aufsandungserklärung

Sämtliche Vertragsparteien erteilen sohin ihre ausdrückliche Einwilligung, dass aufgrund dieser Urkunde ohne ihr ferneres Wissen und Einvernehmen, ob den in Vertragspunkt I. (erstens) näher bezeichneten Grundstücken 116, 117 und 140/2, jeweils Grundbuch 03316 Oisberg,

- die **Dienstbarkeit der Errichtung, der Duldung, des Bestandes, des Betriebes und der Erhaltung eines Schmutz- und Regenwasserkanales sowie Versorgungsleitungen** für die Gemeinde Hollenstein an der Ybbs

grundbücherlich einverleibt werden kann.

VII. Vollmacht

Sämtliche Vertragsparteien bevollmächtigen Frau Gerlinde Handsteiner, geb. 09.09.1973, Notariatsangestellte, Mühlstraße 1, 3340 Waidhofen an der Ybbs, sämtliche zur grundbücherlichen Durchführung dieses Dienstbarkeitsbestellungsvertrages allenfalls erforderlichen Urkunden in grundbuchsfähiger Form zu errichten und sämtliche Erklärungen und Anträge im Vollmachtsnamen für die Vertragsparteien gegenüber dem Grundbuchsgericht und sonstigen Behörden abzugeben. Diese Vollmacht berechtigt insbesondere zur Doppelvertretung und zum Abschluss von In-Sich-Geschäften.

VIII. Urkundenarchiv

Die Parteien ersuchen den Urkundenverfasser, diese Urkunde und die allenfalls zur Verbücherung erforderlichen Nebenurkunden zeitlich unbefristet im Urkundenarchiv des österreichischen Notariats zu speichern und erteilen ihre ausdrückliche Zustimmung, dass ihre personenbezogenen – bei Gesellschaften die gesellschaftsbezogenen – Daten, Datum, Gegenstand und Inhalt der Urkunden, sowie der Urkundenverfasser, im elektronisch geführten Urkundenarchiv des österreichischen Notariats aufgenommen werden. Der Urkundenverfasser wird als Berechtigter im Sinne des § 140 e (2) der Notariatsordnung (NO) bezeichnet. Die Parteien wurden weiters darüber belehrt, dass diese Daten der Verschwiegenheitspflicht nach § 37 NO unterliegen, dass nur der oben als „Berechtigter“ bezeichnete Notar oder sein Substitut zu den von ihm gespeicherten Urkunden unbeschränkten Zugriff hat und dass aufgrund entsprechender gesetzlicher Regelungen oder Abkommen Gerichten, Verwaltungs-, insbesondere Abgabenbehörden lesender Zugriff auf die im Archiv abgelegten Daten gewährt werden kann bzw. zu gewähren ist. Des weiteren wird zugestimmt, dass diese Urkunde und die allenfalls zur Verbücherung erforderlichen Nebenurkunden für das Bundesministerium für Justiz und das Bundesministerium für Finanzen freigegeben wird und die entsprechenden Zugriffscodes zu diesen Urkunden diesen und den diesen untergeordneten Behörden bekanntgegeben werden, damit diese Urkunden in die elektronisch geführten Urkundensammlungen der Gerichte aufgenommen werden können.

Über Antrag von Bgm. Manuela Zebenholzer beschließt der Gemeinderat einstimmig vorstehenden Dienstbarkeitsvertrag mit der Kärntner Montan Industrie GmbH und dem Raiffeisen Lagerhaus Amstetten e.Gen.

10) Baubeihilfe Almer Heidemarie

Frau Almer Heidemarie hat nach Begründung des Hauptwohnsitzes in Dornleiten 138 gemäß der Förderungsrichtlinien um Baubeihilfe angesucht. Auf Grund der Richtlinien ist eine maximale Baubeihilfe für 750m², in der Höhe von € 5.134,90 vorgesehen.

Der Gemeinderat beschließt über Antrag von Bgm. Manuela Zebenholzer einstimmig für Frau Heidemarie Almer eine max. Baubeihilfe in der Höhe von € 5.134,90.

11) Teilungsplan GZ 50679-L6180 Unterleiten - Korrektur

K U N D M A C H U N G

1. Die in beiliegender Vermessungsurkunde des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung BD3, GZ 50679 KG Großhollenstein angeführten Trennstücke 4,6,16,24,29 werden dem öffentlichen Verkehr entwidmet und an die/den in der Vermessungsurkunde angeführten neuen Eigentümer übertragen (siehe Gemeinderatsprotokoll). Der Restteil der/des im öffentlichen Gut befindlichen Grundstücke(s) 1263/2, 1273/2 verbleibt im öffentlichen Gut bei gleich gebliebener Widmung.
2. Die in beiliegender Vermessungsurkunde des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung BD3, GZ 50679 KG Großhollenstein angeführten Trennstücke 1,8,12,14,18,19,20,22,25,26,27,28,30,32 werden ins öffentliche Gut der Gemeinde übernommen.
3. Die Vermessungsurkunde ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses und liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur Einsicht auf. Gegen eine Verbücherung nach § 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz besteht kein Einwand.

Bgm. Manuela Zebenholzer erklärt anhand des Planes was sich da ändern wird.

Über Antrag von Bgm. Manuela Zebenholzer beschließt der Gemeinderat einstimmig vorstehende Kundmachung zum Teilungsplan GZ 50679 betreffend L6180 Unterleiten km 2,5-2,6.

12) Mietvertrag Wegscheider Bernhard – Dornleiten 21/4

Mitvertrag abgeschlossen zwischen

- 1.) der GEMEINDE HOLLENSTEIN AN DER YBBS, Walcherbauer 2, 3343 Hollenstein an der Ybbs, als Vermieter einerseits und
- 2.) Herr, **Bernhard Wegscheider**, geb. 19.04.1974 Dornleiten 21/4, 3343 Hollenstein an der Ybbs, als Mieter andererseits, wie folgt

I

Mietgegenstand ist die im Wohnungseigentum der Vermieterin stehende Wohnung Nr. 4 im Hause Dornleiten 21, 3343 Hollenstein an der Ybbs (EZ 372 Grundbuch 03304 KG Großhollenstein) im Ausmaß von 52,72 m² mit dem Recht der Alleinbenützung des zu dieser Wohnung gehörenden Schuppenabteiles und Mitbenützung des Dachbodens und des Gartens.

II

Das Mietverhältnis beginnt am 1. (ersten) Oktober 2017 (zweitausendsiebzehn) und wird auf die Dauer von 3 Jahren abgeschlossen und endet somit am 30. (dreißigsten) September 2020 (zweitausendzwanzig) ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Die Vermieterin ist – unabhängig von sonstigen Schadenersatzansprüchen – dann berechtigt, diesen Mietvertrag mit einseitiger Erklärung ohne Einbehaltung einer Kündigung mit sofortiger Wirkung für aufgelöst zu erklären wenn

- a) die mietende Partei mit der Bezahlung auch nur eines Mietzinses, eines Wertsicherungsanteiles oder von Betriebskosten, bzw. eines Teiles dieser Aufwendungen trotz Mahnung und Setzung einer Nachfrist von vierzehn Tagen länger als einen Monat im Verzug ist
- b) die mietende Partei vom Mietgegenstand einen erheblich nachteiligen Gebrauch macht, diesen zweckentfremdet oder das Mietobjekt vertragswidrig weitergibt.
- c) die mietende Partei oder sonst bei ihr ein- und ausgehende dritte Personen durch rücksichtsloses, anstößiges oder grob ungehöriges Verhalten den übrigen Mietern bzw. Mietbewohner des Zusammenwohnen verleiden oder sich gegenüber diesen Personen einer mit gerichtlicher oder verwaltungsrechtlicher Strafe bedrohten Handlung gegen die Sittlichkeit, die Ehre, die körperliche Sicherheit oder das Eigentum schuldig machen, sofern es sich nicht um einen den Umständen nach geringfügige und entschuldbare Fehlleistung handelt.

III

Der vereinbarte Mietzins beträgt monatlich € 3,50/m², das sind € 184,52 zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zuzüglich Betriebskosten und ist vom Mieter bis spätestens zum 5. (fünften) eines jeden Monats im Vorhinein an die Vermieterin bar und wertbeständig nach der heutigen Kaufkraft der österreichischen Währung gemäß der nachstehenden Wertrelation bei sonstigen Verzugsfolgen zur Berichtigung zu bringen.

Der Mieter verpflichtet sich, die auf das Vertragsobjekt entfallenden Betriebskosten und öffentlichen Abgaben sowie eine jährliche Wartungspauschale in der Höhe von € 180,-- sofort nach Vorschreibung durch die Vermieterin zu bezahlen.

IV

Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit hat der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt in Wien monatlich verlautebarte Verbraucherpreisindex 2005 oder ein an dessen Stelle tretender Index zu dienen. Als Bezugsgröße für diesen Vertrag, also als Anfangsindex dient die für den Monat Jänner 2017 (zweitausendfünfzehn) errechnete Indexzahl. Die sich daraus ergebenden Veränderungen des Mietzinses werden jährlich, jeweils mit Jänner des laufenden Jahres vorgenommen und im Wege der Betriebskostenabrechnung verrechnet.

V

Der Mieter bestätigt, das Mietobjekt samt Zubehör aus eigener Anschauung zu kennen und in guten Zustand übernommen zu haben.

Bei Unterzeichnung des Mietvertrages ist als Sicherstellung ein Sparguthaben in der Höhe von € 800,-- bei der Gemeinde Hollenstein/Ybbs zu hinterlegen.

Weiters ist der Mieter verpflichtet, die Stromkosten und Heizungskosten hinsichtlich der gemieteten Wohnung im Wege der vorhandenen eigenen Messeinrichtungen zu entrichten.

Darüber ist mit dem Licht- und Kraftvertrieb der Gemeinde Hollenstein/Ybbs ein gesonderter Vertrag abzuschließen.

VI

Etwaige Veränderungen am Mietgegenstand dürfen nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung der Vermieterin vorgenommen werden. Diesbezügliche Investitionen des Mieters, die über die Vertragsdauer hinaus von Nutzen sind, werden bei Beendigung des Mietverhältnisses unter Berücksichtigung einer linearen Abschreibung auf eine Gebrauchsdauer von zehn Jahren ersetzt, sofern die Vermieterin der Durchführung dieser Arbeiten zugestimmt hat.

VII

Die gänzliche oder auch teilweise Untervermietung des Mietobjektes sowie jede andere Form der Weitergabe ist dem Mieter nicht gestattet. Die Aufnahme von Mitbewohnern bedarf, sofern es sich nicht um den Ehegatten, Lebensgefährten bzw. Verwandten in gerader Linie handelt, der schriftlichen Zustimmung der Vermieterin. Der Mieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand ausschließlich zu Wohnzwecken zu verwenden.

VIII

Der Mieter hat das Mietobjekt bei Beendigung im ordnungsgemäßen, sauberen und besenreinen Zustand zurückzustellen.

XI

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

X

Die mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren sowie die Rechtsgeschäftsgebühren trägt der Mieter.

XI

Das Original dieses Vertrages enthält die Vermieterin, während der Mieter eine beglaubigte Kopie erhält.

Bgm. Manuela Zebenholzer erklärt, dass die Wohnung frisch ausgemalt, Boden geschliffen und das WC saniert wurden.

Über Antrag von Bgm. Manuela Zebenholzer beschließt der Gemeinderat einstimmig vorstehenden Mietvertrag für die Wohnung Dornleiten 21/4 – Wegscheider Bernhard.

13) Mietvertrag Walcherbauer 108/3 – Sofia Scheitzke

Mietvertrag noch ausständig – daher wird dieser Tagesordnungspunkt nicht weiter behandelt.

14) Personalangelegenheiten

a) Auflösung Dienstvertrag Thomas Löbersorg

Siehe vertraulicher Teil des Protokolls

b) Aufnahme eines Bauhofmitarbeiters

Siehe vertraulicher Teil des Protokolls

c) Überstellung Forstenlechner Bernhard von LKV zur Gemeinde

Siehe vertraulicher Teil des Protokolls

Außerordentliche Diskussionspunkte:

Auf Grund von Beschwerden, bringt Herr GR Anton Klapf bringt ein, dass die Ortspflege sehr nachgelassen hat. Herr Vzbgm. Walter Holzknecht begründet das mit den konzentrierten Arbeiten am Ybbstalradweg.

Frau Bgm. Manuela Zebenholzer spricht auch das Thema Winterdienst an. Es muss dringendst über die Lösung des Gehsteig-Räumungs-Problem nachgedacht werden. Seitens der Maschinenring GmbH wurde der Gemeinde mitgeteilt, dass kein Personal für die Räumungsarbeiten zur Verfügung steht. Wir können unseren Bürgen aus organisatorischen Gründen keine Räumung gegen Bezahlung anbieten.

Betreffend Wahlplakate – Jagersberger Herbert regt an darüber nach zu denken, evtl. 3 Plakate und nur 2 Wochen vor der Wahl

Vzbgm. Walter Holzknecht bringt ein, dass wir generell stolz drauf sein können das es bei uns keine Wahlwerbung im Ortskern gibt.

Thema für nächste konstituierende Sitzung der Wahlbehörde

Ende: 22:00 Uhr

Protokollprüfer SPÖ
Forstenlechner e.h.

Bürgermeisterin
Zebenholzer e.h.

Protokollprüfer ÖVP
Buder e.h.

Schriftführer
Gratzer e.h.